

Begründung für die Neufassung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bremerhaven:

Mit dem vorgelegten Entwurf des Ortsgesetzes soll zum einen eine Anpassung an das durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020, gültig seit dem 29.10.2020, mit dem das Kreislaufwirtschaftsgesetz zuletzt geändert wurde (BGBl. I S. 2232 – Nr. 48 -), erreicht werden. Ziel der Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist die Verbesserung des Ressourcenmanagements und die Steigerung der Ressourceneffizienz sowie über das Unionsrecht hinausgehend die Fortentwicklung des deutschen Abfallrechts mit Blick auf die Erreichung einer verbesserten Kreislaufschließung und Ressourcenschonung. Das Ziel der Vermeidung und Verwertung von Abfällen soll durch die Erhöhung und Fortschreibung von Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling durch Verstärkung von Getrenntsammlungspflichten – spezifiziert nach Abfallarten - und den Ausbau der Produktverantwortung – freiwillige Rücknahme von Produkten durch Hersteller und Vertreiber – in Richtung einer Obhutspflicht erreicht werden. Das Gesetz bindet alle staatlichen Ebenen, die Produktverantwortlichen sowie die öffentlich-rechtliche und private Entsorgungswirtschaft zur Bewältigung dieser Aufgaben ein. Diesen Vorgaben wird der vorgelegte Entwurf des Abfallortsgesetzes gerecht.

Zum anderen soll zur Angleichung des Abfallrechts im Lande Bremen der Wortlaut des Gesetzes im Wesentlichen an die Fassung des Gesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen vom 18. Dezember 2001 (BremGBl 2001, S. 443), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ortsgesetzes vom 14. Dezember 2021 (BremGBl. 883, 898) angepasst werden.

Schließlich soll mit diesem Ortsgesetz die Zuständigkeit für Eingriffsbefugnisse bei illegalen Abfallablagerungen von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowohl auf privaten Grundstücken außerhalb von Gebäuden als auch im öffentlichen Raum und die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach diesem Gesetz auf die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Anstalt öffentlichen Rechts, übertragen werden.